

## 10.3. Ergänzende Daten zur Erwerbstätigkeit auf Ebene der Bezirke

am 31.12.2010 / Veränderung 31.12.2009-31.1.2010 / nachträglich am 31.12.2009

Bezirk	Einwohnerinnen und Einwohner (EW) am 31.12.2010	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort <sup>8)</sup> in % der 15-65-Jährigen am 31.12.2010	Veränderung des Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort <sup>8)</sup> in % der 15-65-Jährigen 2010 gegenüber dem Vorjahr	Nachträglich: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort <sup>8)</sup> in % der 15-65-Jährigen am 31.12.2009
Berlin	3.387.562	44,9	1,0	E 24 am 31.12.2009
01 Mitte	326.650	37,0	0,8	36,2
02 Friedrichshain-Kreuzberg	261.090	40,2	1,2	39,0
03 Pankow	360.017	51,4	0,8	50,7
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	312.340	39,4	1,1	38,3
05 Spandau	218.094	43,5	1,0	42,6
06 Steglitz-Zehlendorf	291.700	42,5	0,5	42,0
07 Tempelhof-Schöneberg	329.245	42,8	1,0	41,9
08 Neukölln	307.204	38,2	2,0	36,2
09 Treptow-Köpenick	239.374	55,3	0,8	54,4
10 Marzahn-Hellersdorf	246.225	53,7	0,8	52,9
11 Lichtenberg	253.539	54,1	0,6	53,5
12 Reinickendorf	242.084	43,4	1,1	42,3

<sup>8)</sup> Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort (Definition Amt für Statistik Berlin-Brandenburg)

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige.

Am Wohnort des Beschäftigten wird aus den im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung gelieferten Anschriften der Versicherten gewonnen. Die aktuelle Anschrift ist vom Arbeitgeber bei jeder Anmeldung mitzuteilen, eine Änderung der Anschrift erst in Verbindung mit der folgenden Jahresmeldung. Im Extremfall kann es daher über ein Jahr dauern, bis ein Wohnortwechsel statistisch bekannt wird. Die Meldevorschriften (§ 28 a-c SGB IV, DEÜV) stellen nicht klar, welcher Wohnsitz vom Arbeitgeber zu melden ist (Erstwohnsitz oder Wohnsitz mit überwiegender Aufenthalt).